

## **Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla vom 25.11.2013**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasser und Abwasser Orla (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende Satzung:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind,
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Benutzungsgebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Beseitigungsgebühren).

### **§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung, Veränderung und Beseitigung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S. d. § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v. H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (4) Der Erstattungsanspruch ist einen Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

### **§ 3 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Grundgebühren und Benutzungsgebühren, von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Grundgebühren, Benutzungs- und Beseitigungsgebühren sowie von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren.

### **§ 4 Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss  $Q_3$  (ehemals Nenndurchfluss  $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Dauerdurchflüsse der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt für Grundstücke mit Anschluss an eine öffentliche Kläranlage bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss  $Q_3$  (ehemals Nenndurchfluss  $Q_n$ )

$Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$	( $Q_n = 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$ )	61,95 €/Jahr
$Q_3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$	( $Q_n = 6,0 \text{ m}^3/\text{h}$ )	154,88 €/Jahr
$Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$	( $Q_n = 10,0 \text{ m}^3/\text{h}$ )	247,80 €/Jahr
$Q_3 = 25 \text{ m}^3/\text{h}$	( $Q_n = 15,0 \text{ m}^3/\text{h}$ )	387,19 €/Jahr
$Q_3 = 40 \text{ m}^3/\text{h}$	( $Q_n = 25,0 \text{ m}^3/\text{h}$ )	619,50 €/Jahr
$Q_3 = 63 \text{ m}^3/\text{h}$	( $Q_n = 40,0 \text{ m}^3/\text{h}$ )	975,71 €/Jahr
$Q_3 = 100 \text{ m}^3/\text{h}$	( $Q_n = 60,0 \text{ m}^3/\text{h}$ )	1.548,75 €/Jahr

- (3) Die Grundgebühr beträgt für Grundstücke mit Ableitung in einen öffentlichen Kanal mit vorgeschalteter Grundstückskläranlage bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss  $Q_3$  (ehemals Nenndurchfluss  $Q_n$ )

$Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$	( $Q_n = 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$ )	27,32 €/Jahr
$Q_3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$	( $Q_n = 6,0 \text{ m}^3/\text{h}$ )	68,30 €/Jahr
$Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$	( $Q_n = 10,0 \text{ m}^3/\text{h}$ )	109,28 €/Jahr
$Q_3 = 25 \text{ m}^3/\text{h}$	( $Q_n = 15,0 \text{ m}^3/\text{h}$ )	170,75 €/Jahr
$Q_3 = 40 \text{ m}^3/\text{h}$	( $Q_n = 25,0 \text{ m}^3/\text{h}$ )	273,20 €/Jahr
$Q_3 = 63 \text{ m}^3/\text{h}$	( $Q_n = 40,0 \text{ m}^3/\text{h}$ )	430,29 €/Jahr
$Q_3 = 100 \text{ m}^3/\text{h}$	( $Q_n = 60,0 \text{ m}^3/\text{h}$ )	683,00 €/Jahr

## § 5

### Benutzungsgebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtung wird eine Benutzungsgebühr entsprechend der nachfolgenden Paragraphen erhoben. Diese umfasst eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr sowie die Beseitigungsgebühr für Fäkalien, Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben.

## § 6

### Schmutzwassergebühr

- (1) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus einer Wasserversorgungsanlage, einer Eigengewinnungsanlage oder einer Regenwassernutzungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels eines vom Zweckverband eingebauten geeichten Wasserzählers nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von  $16 \text{ m}^3/\text{Jahr}$  als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.
- (2) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Grundstücke mit Anschluss an eine öffentliche Kläranlage  $1,82 \text{ €/m}^3$ .

- (4) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Grundstücke mit Ableitung in einen öffentlichen Kanal mit vorgeschalteter mechanischer oder teilbiologischer Grundstückskläranlage 0,75 €/ m<sup>3</sup>.
- (5) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Grundstücke mit Ableitung in einen öffentlichen Kanal mit vorgeschalteter Grundstückskläranlage, die den Anforderungen nach Anhang 1, Teil C, Abs. 1 für die Größenklasse 1 der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung entspricht und die gemäß der dafür geltenden Bauartzulassung sowie den Bestimmungen der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung betrieben wird, 0,46 €/ m<sup>3</sup>.
- (6) Die Gebühr nach den Absätzen 4 und 5 gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklämung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## § 7 Niederschlagswassergebühr

- (1) Eine Niederschlagswassergebühr wird für die bebauten und befestigten Flächen berechnet, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird. Die Flächen werden dabei nach typisierten Versiegelungsklassen unterschiedlich herangezogen.
- (2) Die Ermittlung der für die Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen erfolgt unter Differenzierung in nachfolgende Versiegelungsklassen:
- |                         |  |
|-------------------------|--|
| 100 % Flächenansatz bei | Dachflächen, Asphalt- und Betonflächen, Pflaster mit wasserundurchlässigen Fugen                 |
| 50 % Flächenansatz bei  | Pflaster und Platten mit wasserdurchlässigen Fugen, Ökopflaster, dauerhaft begrüntes Dachflächen |
| 25 % Flächenansatz bei  | Rasengittersteinen und Rasenfugenpflaster, Schotter- und Kieswegen mit verdichtetem Untergrund   |
- (3) Flächen mit Anschluss an Regenwasserzisternen oder Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf in das öffentliche Kanalnetz werden mit 50% angesetzt, wenn das nutzbare Speichervolumen mindestens 3 m<sup>3</sup> pro angeschlossene 100 m<sup>2</sup> Fläche beträgt.
- (4) Veränderungen in der Größe der maßgeblichen Grundstücksflächen werden nach Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen bei der Jahresendabrechnung anteilig berücksichtigt.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,25 €/m<sup>2</sup> entwässerte Grundstücksfläche im Jahr.
- (6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,29 €/m<sup>2</sup> entwässerte öffentliche Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze im Jahr.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,42 €/m<sup>2</sup> entwässerte öffentliche Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen im Jahr.
- (8) Sofern sich der Straßenbaulastträger an den Investitionen für die Herstellung oder Erneuerung der Kanalisation gemäß § 23 (5) ThürStrG oder nach der Ortsdurchfahrtrichtlinie (ODR) beteiligt hat, wird für Flächen entlang dieser Kanalabschnitte keine Niederschlagswassergebühr von diesem Baulastträger erhoben.

## **§ 8 Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalien oder Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
  - a) 19,29 €/m<sup>3</sup> Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
  - b) 38,26 €/m<sup>3</sup> Fäkalien und Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.

## **§ 9 Gebührenzuschläge**

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.
- (3) Für zusätzliche Entsorgungen außerhalb der im Rahmen der Fäkalschlammabeseitigung bekanntgegebenen Termine wird ein Zuschlag in Höhe von 5,00 €/m<sup>3</sup> erhoben.

## **§ 10 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 11 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Gebührenschuldner für die Niederschlagswassergebühr öffentlicher Straßen, Wege und Plätze ist der jeweilige Straßenbaulastträger.

## **§ 12 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Benutzung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Benutzungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind, soweit nicht monatliche Vorauszahlungen vereinbart wurden, zum 15.03., 15.05., 15.07, 15.09, und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Der Ausgleich erfolgt mit der Jahresendabrechnung. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 13 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2005 außer Kraft.

Pößneck, den 25.11.2013

**Steffen**  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Wasser und Abwasser Orla

- Siegel -

---

### **Hinweis:**

**Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 12 vom 06.12.2013.**